

Mitteilungsblatt

des Amtes **Franzburg - Richtenberg**

für die Städte Franzburg und Richtenberg und für die Gemeinden Glewitz, Gremersdorf-Buchholz, Millienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Splietsdorf, Velgast, Weitenhagen, Wendisch Baggendorf

Jahrgang 27

Freitag, den 11. Januar 2019

Nummer 01



Das nächste Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg erscheint am 08.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Sprechzeiten des Amtes	3	Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung	
Erreichbarkeit des Amtes	3	der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und	
Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen u. Bürgermeister	3	des Bürgermeisters der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz	15
Erreichbarkeit der Schiedsstelle	3	Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung	
		der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung	
		und des Bürgermeisters der Gemeinde Papenhagen	16
Amtliche Bekanntmachungen			
Gemeinde Velgast - Bekanntmachung Jahresrechnung 2015	4	Informationen	
und Entlastung des Bürgermeisters		Amt Franzburg-Richtenberg - Fotograf im Rathaus	17
Gemeinde Glewitz - Bekanntmachung Jahresrechnung 2015	4	Stadt Richtenberg - Rückblick 2018 und Ausblick auf 2019	17
und Entlastung des Bürgermeisters		Vermietungen im Amtsbereich	18
Stadt Richtenberg - Bekanntmachung Jahresrechnung 2015	4		
und Entlastung des Bürgermeisters		Wir gratulieren	
Stadt Franzburg - Bekanntmachung Jahresrechnung 2015	4	Jubilare im Februar 2019	18
und Entlastung des Bürgermeisters			
Amt Franzburg-Richtenberg - Bekanntmachung	5	Kulturnachrichten	
Jahresrechnung 2015 und Entlastung des Amtsvorstehers		Richtenberger Carneval Club -	
Gemeinde Millienhagen-Oebelitz - Bekanntmachung	5	Veranstaltungen der 36. Saison	18
Jahresrechnung 2015 und Entlastung der Bürgermeisterin		Kulturwerkstatt Velgast - Kinofilm im Januar 2019	19
Gemeinde Gremersdorf Buchholz - Bekanntmachung	5	Kirchenchor Franzburg-Richtenberg -	
Jahresrechnung 2015 und Entlastung der Bürgermeisterin		Freie Plätze zu vergeben	19
Amt Franzburg-Richtenberg - Bekanntmachung	5	Gemeinde Papenhagen – Seniorenweihnachtsfeier	19
der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019		Gemeinde Velgast - Frank Weitzer hält Vortrag	
Amt Franzburg Richtenberg - Öffentliche Festsetzung	6	im Gemeindezentrum	20
der Abgaben 2019		Volkssolidarität Grimmen-Stralsund e. V.	20
Amt Franzburg-Richtenberg - Bekanntmachung des Gemeinde-	7		
wahlleiters und Stellvertreter des Gemeindevahlleiters		Schul- und Kitanaachrichten	
Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung der	7	Kita Landknirpse Buchholz - Weihnachtsfeier	20
Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung		Kita „Sonnenschein“ Richtenberg - Theaterfahrt nach Barth	20
und des Bürgermeisters der Stadt Richtenberg		DRK Kita „Kastanienhof“ Velgast - Krippen der Welt	21
Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung der	8	Grundschule Franzburg - Bescherung	
Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung		in der Martha-Müller-Grählert Schule	21
und des Bürgermeisters der Stadt Franzburg		Grundschule Velgast - Plätzchenbacken der 4. Klasse	21
Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung	9	Grundschule Velgast - Bastelnachmittag der 2. Klasse	21
der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung		Grundschule Velgast - Weihnachtsprogramm	22
und des Bürgermeisters der Gemeinde Velgast		Grund- und Realschule Franzburg – Weihnachtsprogramm	22
Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung	10	Grundschule Velgast - Besuch in Neu-Lassentin	22
der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung		Grundschule Velgast - Das Schokoladenprojekt	22
und des Bürgermeisters der Gemeinde Splietsdorf			
Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung	11	Vereine und Verbände	
der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung		DRK Ortsverein Franzburg -	
und des Bürgermeisters der Gemeinde Weitenhagen		Fast 30 Jahre Kontakt zu den Franzburger DRK-Senioren	23
Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung	12	Dorfclub Altenhagen - Tannenbaumverbrennen	23
der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und		TRAB AN 01'19	23
des Bürgermeisters der Gemeinde Wendisch Baggendorf		Franzburger Sportverein -	
Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung	13	Einladung zur Mitgliederversammlung	24
der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und			
des Bürgermeisters der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz		Kirchliche Nachrichten	
Amt Franzburg-Richtenberg - Aufforderung zur Einreichung	14	Kirchliche Nachrichten aus Franzburg und Richtenberg	24
der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung		Kirchliche Nachrichten aus Starkow und Velgast	24
und des Bürgermeisters der Gemeinde Glewitz			

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Der Amtsvorsteher
Außenamtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich,
wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt
4.445 Exemplare

Auflage:

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Schöll, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Sprechzeiten des Amtes Franzburg-Richtenberg

Ort/Kontakte	Wochentag	Zeit
Amt	Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Amt	Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr - 13:00 bis 18:00 Uhr
Amt	Mittwoch	nach Vereinbarung
Amt	Donnerstag	07:30 bis 12:00 Uhr - 13:00 bis 15:00 Uhr
Amt	Freitag	nach Vereinbarung

Außerhalb der Öffnungszeiten sind in dringenden Fällen Terminvereinbarungen möglich.

Außensprechzeiten

Gemeinde Glewitz - (gegenüber ehem. Amtsgebäude)	Mittwoch	13:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 0152 07724526		
Gemeinde Wendisch Baggendorf - (Leyerhof - Begegn.)	Montag	13:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 0152 07724526		
Gemeinde Velgast - Dorgemeinschaftsh./Bürgermeisterzimmer	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 038324 393		

Im Internet finden Sie das Amt Franzburg-Richtenberg unter folgender Adresse: www.amt-franzburg-richtenberg.de

Hinweis: Hiermit weisen wir darauf hin, dass das Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg laufend und kostenlos im Rathaus der Stadt Franzburg, Ernst-Thälmann-Straße 71 abgeholt werden kann.

Erreichbarkeit des Amtes Franzburg-Richtenberg

Zentrale: 038322 54111
 Fax: 038322 703
 E-Mail: info@amt-franzburg-richtenberg.de

Folgende Sprechzeiten werden in den Städten und Gemeinden von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchgeführt:

Gemeinde/Amt	Bürgermeister/ Kontakte	Name	Telefon	Ort	Wochentag/ Monat	Zeit
Amt	Amtsvorsteher	Herr Fürst	038322 54100	nach Vereinbarung		
Stadt Franzburg	Bürgermeister	Herr Holder	038322 54166	Rathaus Franzburg	Dienstag	16:00 bis 18:00 Uhr
Stadt Richtenberg	Bürgermeister	Herr Wegner	038322 333	Rathaus Richtenberg	1. Mittwoch im Monat	16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Gremersdorf-Buchholz	Bürgermeisterin	Frau Romanus	038320 50090	nach Vereinbarung		
Gemeinde Millienhagen-Oebelitz	Bürgermeisterin	Frau Filter	038322 50594	Gemeindeb. Millienhagen	1. Montag im Monat	18:00 bis 19:00 Uhr
Gemeinde Velgast	Bürgermeister	Herr Griwahn	038324 393	Gemeindezentrum Velgast	Montag	16:00 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Weitenhagen	Bürgermeisterin	Frau Jacobs	0174 1897423	nach Vereinbarung		
Gemeinde Papenhagen	Bürgermeisterin	Frau Kindler	038325 80384	nach Vereinbarung	oder 0171 8512811	tagsüber
Gemeinde Glewitz	Bürgermeister	Herr Lührke	0173 1679192	nach Vereinbarung		tagsüber
Gemeinde Wendisch Baggendorf	Bürgermeister	Herr Hein	0174 3456405	Begegnungsst. Leyerhof	Montag	14:30 bis 16:30 Uhr
Gemeinde Splietsdorf	Bürgermeister	Herr Rübcke von Veltheim	038325 659833	nach Vereinbarung		

Erreichbarkeit Schiedsstelle

Die Schiedsstelle des Amtes Franzburg-Richtenberg ist seit April 2018 eingerichtet. Sofern Sie sich mit Angelegenheiten an die Schiedsstelle wenden möchten, formulieren Sie Ihren Sachverhalt schriftlich und senden diesen in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Schiedsangelegenheit“ an das

Amt Franzburg-Richtenberg
 Ernst-Thälmannstraße 71
 18461 Franzburg.

Diese Unterlagen werden ungeöffnet an den Schiedsmann weitergeleitet.

Telefonisch erreichen Sie den Schiedsmann des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Telefon-Nr. 038322 54185.

Franzburg, 09.07.2018

im Auftrage
 gez. M. Klatt
LVB

Amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Velgast über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast hat auf ihrer Sitzung am 29.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss-Nr.: 58/16

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast beschließt den Jahresabschluss 2015. Die Verwaltung wird beauftragt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 114.156,00 Euro mit dem bestehenden Ergebnisvortrag (-296.119,41 Euro) zu verrechnen und den neuen Ergebnisvortrag in Höhe von -410.275,41 Euro vorzutragen.

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

2. Beschluss-Nr.: 59/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Velgast beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015.

Abstimmung:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Jahresrechnung liegt ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez.: Vogt

Leiterin der Kämmerei

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Glewitz über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz hat auf ihrer Sitzung am 05.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: 24/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz beschließt den Jahresabschluss 2015. Die Verwaltung wird beauftragt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 40.055,50 Euro mit dem negativen Ergebnisvortrag aus dem Jahr 2014 (-177.516,50 Euro) zu verrechnen und den neuen Ergebnisvortrag in Höhe von -217.572,00 Euro vorzutragen.

Abstimmung:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 26/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015.

Abstimmung:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Jahresrechnung liegt ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez.: Vogt

Leiterin der Kämmerei

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtvertretung Richtenberg über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg hat auf ihrer Sitzung am 29.10.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: 36/18

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg beschließt den Jahresabschluss 2015. Die Verwaltung wird beauftragt, den ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von 88.556,80 € mit dem bisherigen Ergebnisvortrag zu verrechnen und den neuen Ergebnisvortrag in Höhe von -519.627,11 € in das Haushaltsjahr 2016 vorzutragen.

Abstimmung:

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss: 37/18

Die Stadtvertretung der Stadt Richtenberg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015.

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Jahresrechnung liegt ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez.: Vogt

Leiterin der Kämmerei

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtvertretung Franzburg über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015

Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg hat auf ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 49/18

Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg beschließt den Jahresabschluss 2015. Die Verwaltung wird beauftragt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 287.769,48 Euro mit dem bestehenden Ergebnisvortrag (-366.223,56 Euro) zu verrechnen und -653.993,04 Euro als Ergebnisvortrag in das Jahr 2016 vorzutragen.

Abstimmung:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 50/18

Die Stadtvertretung der Stadt Franzburg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015.

Abstimmung:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Jahresrechnung liegt ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez.: Vogt

Leiterin der Kämmerei

Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Franzburg- Richtenberg über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Amtsvorstehers für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg- Richtenberg hat auf seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: 22/18

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg beschließt den Jahresabschluss 2015.

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss: 23/18

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg beschließt die Entlastung des Amtsvorstehers für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015.

Abstimmung:

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Die Jahresrechnung liegt ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez.: Vogt

Leiterin der Kämmerei

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Gremersdorf- Buchholz über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf- Buchholz hat auf ihrer Sitzung am 04.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss: 37/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz beschließt den Jahresabschluss 2015. Die Verwaltung wird beauftragt, den Jahresüberschuss in Höhe von 73.567,06 Euro mit dem bisherigen negativen Ergebnisvortrag verrechnen.

Abstimmung:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss: 38/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015.

Abstimmung:

Ja: 3 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Die Jahresrechnung liegt ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg- Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez.: Vogt

Leiterin der Kämmerei

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Franzburg-Richtenberg vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.707.950 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.822.950 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -115.000 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | |
| die Einstellung in Rücklagen auf | -115.000 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 115.000 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 1.637.950 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 1.771.700 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -133.750 EUR |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Millienhagen- Oebelitz über die Jahresrechnung 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen- Oebelitz hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 26/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz beschließt den Jahresabschluss 2015. Die Verwaltung wird beauftragt, den Jahresfehlbetrag (66.575,85 Euro) mit dem Ergebnisvortrag (-175.030,85 Euro) zu verrechnen und den neuen Ergebnisvortrag in Höhe von -241.606,70 Euro vorzutragen.

Abstimmung:

Ja: 5 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 27/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz beschließt die Entlastung der Bürgermeisterin für die Durchführung des Haushaltsplanes 2015.

Abstimmung:

Ja: 4 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Die Jahresrechnung liegt ab dem Erscheinungstag dieses Mitteilungsblattes einen Monat lang zur Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung des Amtes Franzburg-Richtenberg während der Öffnungszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Gez.: Vogt

Leiterin der Kämmerei

der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	47.150 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-47.150 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-180.900 EUR

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 163.700 EUR

§ 5

Amtsumlage

- Die Amtsumlage wird auf 18,23 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Eine Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird festgesetzt:
Die Höhe des Zinssatzes für die Inanspruchnahme eines Kassenkredites bei der Einheitskasse des Amtes beträgt 0,5 % p. a.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 24,053 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand (voraussichtlich) des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	658.849 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	508.349 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	393.849 EUR

Franzburg, d. 12.12.2018

gez. Fürst
Amtsvorsteher

Hinweis:

Der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg hat mit Beschluss Nr. 24/18 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach Erscheinen dieses Mitteilungsblattes während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg-Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

Im Auftrag
Gez. Vogt
Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Auftrag
Gez. Karallus
Stellvertr. Leitende Verwaltungsbeamtin

Öffentliche Festsetzung der Abgaben 2019

I. Festsetzung der Grundsteuer 2019

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2019 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

II. Festsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Richtenberg und der Gemeinde Velgast 2019

1. Gebührenfestsetzung

Für alle Gebührenpflichtigen, bei denen für das Jahr 2019 keine Änderung in der Gebührenfestsetzung eingetreten ist, wird die Gebühr für die Straßenreinigung 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Richtenberg vom 31.03.2008 und der Gemeinde Velgast vom 11.04.2013.

2. Zahlungsaufforderung

Die Gebührenpflichtigen werden gebeten, die Gebühr für die Straßenreinigung für 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

III. Festsetzung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge Wasser- und Bodenverband der jeweiligen Stadt/Gemeinde 2019

1. Gebührenfestsetzung

Für alle Gebührenpflichtigen, bei denen für das Jahr 2019 keine Änderung in der Gebührenfestsetzung eingetreten ist, wird die Gebühr Wasser- und Bodenverband 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich der Rechtmäßigkeit der Berechnungsgrundlage, des Beitragsbescheides des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes der Städte/Gemeinden.

2. Zahlungsaufforderung

Die Gebührenpflichtigen werden gebeten, die Gebühr Wasser- und Bodenverband für 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Gebührenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das

unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

IV. Festsetzung der Hundesteuer 2019 der jeweiligen Stadt/ Gemeinde

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2019 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Hundesteuer 2019 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2019 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das unten angegebene Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
IBAN DE54 1505 0500 0641 0004 21
BIC NOLADE21GRW

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuer- und Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, dem Amtsvorsteher des Amtes Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg einzulegen.

Franzburg, den 02.01.2019

Im Auftrag

gez. Vogt

Kämmereileiterin

Bekanntmachung

Am 26.05.2019 findet die verbundene Wahl (Europa-, Kreistags-, Stadt- und Gemeindevertreter- und Bürgermeisterwahlen) statt. Mit Beschluss Nr. 25/18 hat der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg Frau Brigitte Karallus die Aufgaben des Gemeindevahlleiters zu übertragen.

Mit Beschluss Nr. 25/18 beschloss der Amtsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg, Herrn Marco Prieß die Aufgaben der Stellvertretung der Gemeindevahlleiterin zu übertragen.

In Erweiterung des Beschlusses wurde den vorgenannten Personen die Leitung und Stellvertretung der Gemeindevahlbehörde für die gesamte Wahlperiode 2019 - 2024 übertragen.

gez. *Brigitte Karallus*

Gemeindevahlleiter

Amt Franzburg-Richtenberg

Der Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt Richtenberg

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt**

Richtenberg auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Stadtvertretung beträgt 11.

Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtvertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Stadt Richtenberg bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 16 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16.00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevahlleiter, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir in der Amtsverwaltung oder per Email zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt Franzburg

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVObI. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Stadtvertretung und des Bürgermeisters der Stadt**

Franzburg auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Stadtvertretung beträgt 11.

Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtvertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWO M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Stadt Franzburg bildet zwei Wahlbereiche. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 9 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Stadtvertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16.00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevorstand, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWO M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete des Amtes, dem die Stadt angehört, nicht Mitglied der Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Stadt oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Velgast

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Velgast** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 13.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWO M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Velgast bildet zwei Wahlbereiche. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 10 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16.00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevorstand, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWO M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Splietsdorf

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Splietsdorf** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 7.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWO M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Splietsdorf bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 12 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16:00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevorstand, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWO M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Weitenhagen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Weitenhagen** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 7.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWO M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Weitenhagen bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 12 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16:00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevorstand, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWO M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Wendisch Baggendorf

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Wendisch-Baggendorf** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 9.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Wendisch-Baggendorf bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16:00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevorstand, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWOM-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 9.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16:00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevorstand, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWOM-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWOM-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWOM-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Glewitz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWO M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWO M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Glewitz** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 9.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWO M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Glewitz bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16:00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevorstand, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWO M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 7.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 12 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16:00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevorstand, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWG M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Amt Franzburg-Richtenberg
Der Gemeindevorstand

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Papenhagen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Papenhagen** auf.

Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Gemeindevertretung beträgt 9.

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Die Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 LKWO M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Papenhagen bildet einen Wahlbereich. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen **höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber** benennen. Eine Person darf für diese Wahl vom gleichen Wahlvorschlagsträger nur einmal benannt werden; wenn gleichzeitig die Wahlen des Kreistages stattfindet, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Wahlvorschläge sind spätestens am 12. März 2019 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens 16:00 Uhr bei mir (Anschrift: Amt Franzburg-Richtenberg, Der Gemeindevorstand, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg) einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. März 2019) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 LKWO M-V beachtet worden sind. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf mein Verlangen die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWOM-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Für die Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt bin ich die zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Hinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Brigitte Karallus

Sonstige Informationen

Fotograf im Rathaus Franzburg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
auch im Jahr 2019 ist der Fotograf, Herr Bergander, wieder für sie da.

Fotos für z. B. Personalausweise erstellt Herr Bergander jeweils dienstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:45 Uhr im Sitzungssaal des Franzburger Rathauses.

Stadt Richtenberg - Rückblick 2018 und Ausblick auf 2019



**Liebe Richtenbergerinnen!
Liebe Richtenberger!**

Die Festtage liegen hinter uns und das neue Jahr vor uns. Ich hoffe und wünsche, dass Sie die Tage in Ruhe und Besinnung verlebt haben. Das vor uns liegende Jahr 2019 wird durch die Europa-, Kreistags-, Gemeinde und Bürgermeisterwahlen im Mai 2019 geprägt werden. Für die Stadtvertreter, sachkundigen Einwohner und für mich als Bürgermeister gilt es Rückschau auf die Legislaturperiode zu halten und einen Ausblick zu geben. Es kann festgestellt werden, dass die gewählten ehrenamtlichen Mandatsträger verantwortungsvoll, respektvoll und vertrauenswürdig miteinander umgegangen sind. Vielen Dank dafür. Sicherlich auch eine Folge der stets abnehmenden finanziellen Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Entwicklung unseres Gemeinwesens. Als Folge lässt die Bereitschaft zur aktiven Tätigkeit in den Gemeinden spürbar nach.

Für 2019 mussten zum Ausgleich des Haushaltes viele Maßnahmen im Bereich der Instandhaltung und Werterhaltung in Höhe von 98.000 € gestrichen werden und gehen damit als Auftrag durch die öffentlichen Hand den Gewerbetreibenden verloren. Im Jahre 2018 erfolgten Rückzahlungen an erlösten Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von 90.000 € und stehen damit nicht als Haushaltsrest für 2019 zur Verfügung. Eine Kompensation eines Teils des Fehlbetrages ergab der Verkauf von Rest-Bau – Fenstern im Baugebiet Siedlung. Unsere finanzielle Ausstattung ermöglicht nicht einmal mehr die einfache Reproduktion und erweiterte Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Klimawandel. Die Schlüsselzuweisungen decken nicht die erhobene Kreisumlage für 2019, trotz Kreisgebietsreform, und muss mit über 52.200 € aus dem laufenden Haushalt gespeist werden.

Als größtes Investitionsvorhaben, mit einem Wertumfang in Höhe von über 100.000 €, ist für 2019 die Verbindungsstraße Teichstraße/Weberstraße im Baugebiet Siedlung vorbereitet und führt zum Abschluss der Baumaßnahme in diesem Bereich. Eine Realisierung kann nur durch die erstmalige Inanspruchnahme eines Kassenkredites erfolgen und hat Auswirkungen auf das Amtskonto aller Gemeinden des Amtes Franzburg - Richtenberg. Leider konnte unter diesen Umständen und durch die Bereitstellung von laufenden Zuschüssen im fünfstelligen Bereich seit 2014 in die Wohnungswirtschaft die geplante Entschuldung unseres Haushaltes nicht erfolgen. Den Bürgerinnen und Bürger erschließt sich die Situation nicht mehr, zumal den Gemeinden Steuererhöhungen durch das Land aufgezwungen werden ohne dass die Einwohnerinnen und Einwohner Rückvergütungsleistungen selbst erfahren können.

Die Deutungsweite der angesprochenen Situation liegt leider nicht hier bei uns vor Ort, sondern erfolgt an anderen Stellen. Nötig ist eine Nachdenklichkeit und die Bereitschaft, sich auf die Sichtweise des anderen einzulassen.

Der Ausgang der anstehenden Wahlen werden bestimmt Antworten parat haben.

Ihnen allen: Zum Jahreswechsel: Dank für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Zum Neuen Jahr: Glück, Gesundheit sowie Erfolg, beruflich und privat.

Ihr Bürgermeister

Karldiether Wegner

Vermietungen von Wohnungen, Wohngemeinschaften und Gewerberäumen in unserem Amtsbereich durch:

Wohnungsbaugesellschaft mbH Richtenberg

Bahnhofstraße 32, 18461 Richtenberg
Tel.: 038322 536-0, Fax: 038322 536-99
E-Mail: info@wbg-richtenberg.de
Homepage: www.wbg-richtenberg.de

Wohnungen zu vermieten

(Bezug nach Vereinbarung)

Franzburg, An der Promenade 9

2-Raum-Wohnung 70,00 qm
NKM 322,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 129,0 kWh/(m²a); Gas; Baujahr 1910

Glewitz, Voigtsdorf 20 – 21

1-Raum-Wohnung 29,60 qm
NKM 146,00 € zuzüglich Nebenkosten
2-Raum-Wohnung 49,00 qm
NKM 215,00 € zuzüglich Nebenkosten
3-Raum-Wohnung 62,20 qm
NKM 290,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 147,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1950

Glewitz, Dorfstraße 40

1-Raum-Wohnung 29,40 qm
NKM 147,00 € zuzüglich Nebenkosten
2-Raum-Wohnung 50,30 qm
NKM 232,00 € zuzüglich Nebenkosten
3-Raum-Wohnung 59,70 qm
NKM 298,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 113,0 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1960

Papenhagen, Dorfstraße 7

3-Raum-Wohnung 58,20 qm
NKM 262,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 200,0 kWh/(m²a); Gas; Baujahr 1969

Papenhagen, Hoikenhagen 9

1-Raum-Wohnung 31,63 qm
NKM 145,00 € zuzüglich Nebenkosten
2-Raum-Wohnung 55,65 qm
NKM 225,00 € zuzüglich Nebenkosten
Verbrauchsausweis; 182,2 kWh/(m²a); Öl; Baujahr 1900

Alle Wohnungen sind modernisiert. Nach vorheriger Terminabsprache zeigen wir Ihnen gerne die gewünschte Wohnung. Weitere Angebote und Mietpreise erhalten Sie auf Anfrage.

Wohnungsgenossenschaft Franzburg eG

Platz des Friedens 1, 18461 Franzburg

18461 Franzburg
Tel. 038322 50517
Fax 038322 580517
www.wg-franzburg.de
E-Mail: wfranzburg@t-online.de

SWG Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

Außenstelle in Velgast

wohnen in **Velgast** zu günstigen Konditionen:

ab sofort: E.- Thälmann- Str. 34
1- Raum- Wohnung, 31 qm, 141,00 € Brutto-KMiete
Verbrauchsausweis: 114 kWh/(m²a)
[vorzugsweise für Fachgymnasium- Schüler]

ab sofort: E.- Thälmann- Str. 35a mit Balkon
3- Raum- Wohnung, 57,45qm, 363,25 € Brutto-Kmiete
Verbrauchsausweis: 114 kWh/(m²a)
[Erstbezug nach WE-Vollrenovierung]

Weitere Angebote auf Nachfrage unter:
038324 65 96 31 oder CBochmann@swg-stralsund.de
www.swg-stralsund.de oder Immonet /- E-Bay- Kleinanzeigen

Wir gratulieren



Jubilare im februar 2019

Stadt Franzburg

Herr Tank, Wilhelm	am 01.02.	zum 85. Geburtstag
Frau Blumrodt, Gisela	am 05.02.	zum 80. Geburtstag
Frau Passow, Irmgard	am 09.02.	zum 80. Geburtstag
Herr Jahnke, Hans-Jürgen	am 20.02.	zum 70. Geburtstag

Stadt Franzburg OT Müggenhall

Herr Henck, Kurt	am 22.02.	zum 80. Geburtstag
------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Glewitz

Herr Anders, Eberhard	am 24.02.	zum 80. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Gremersdorf-Buchholz OT Gremersdorf

Herr Schreiber, Peter	am 20.02.	zum 80. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Millienhagen-Oebelitz OT Dolgen

Frau Wulf, Eleonore	am 23.02.	zum 80. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Millienhagen-Oebelitz OT Oebelitz

Frau Müller, Rita	am 14.02.	zum 80. Geburtstag
-------------------	-----------	--------------------

Stadt Richtenberg

Frau Kerber, Margot	am 15.02.	zum 85. Geburtstag
---------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Velgast OT Schuenhagen

Frau Ahlgrimm, Erika	am 26.02.	zum 85. Geburtstag
----------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Velgast OT Altenhagen

Frau Kurth, Karin	am 06.02.	zum 80. Geburtstag
-------------------	-----------	--------------------



Kulturnachrichten

Richtenberger Carneval Club

Liebe Richtenberger und Freunde des Richtenberger Carneval Clubs

Am 11.11.2018 hat wieder die närrische Zeit begonnen. Vielen Dank für die große Unterstützung beim Umzug und der Schlüsselübergabe auf dem Richtenberger Markt. Es hat uns viel Spaß gemacht. Eure aktive Teilnahme an unserem Umzug und den Darbietungen auf dem Markt hat uns gezeigt, dass sich unsere Anstrengungen gelohnt haben.



Kirchenchor Franzburg-Richtenberg

Freie Plätze zu vergeben

Jeden Dienstag um 19:30 Uhr trifft sich der Chor im Franzburger Pfarrhaus um gemeinsam in ungezwungener Atmosphäre zu singen. Dabei bleibt auch immer mal Zeit um sich auszutauschen, zu scherzen und zu lachen.

Jeder, der Spaß am Singen hat, kann mitmachen - egal, welchen Alters. Zugegeben: Momentan fehlen uns besonders die Männerstimmen. Aber ob Bass, Tenor, Alt oder Sopran - für jede Stimmlage sind noch eine Menge freie Plätze zu vergeben.

Wir freuen uns auf die nächste Chorprobe mit dir, denn:
„Einsam sind wir Töne, gemeinsam sind wir ein Lied!“
 (Ya Beppo)



Unsere Veranstaltungen stehen in unserer 36.Saison unter dem Thema:

„Berühmte Liebespaare beim RCC“

An folgenden Terminen sind wir für Euch da:

25.01.2019	Kartenvorbestellung	18:00 bis 19:00 Uhr
	Telefon: 0176 92410749	
09.02.2019	Kartenverkauf im Kulturhaus	14:00 bis 16:00 Uhr
16.02.2019	Fasching	20:00 Uhr
17.02.2019	Seniorenfasching	17:00 Uhr
20.02.2019	Kinderfasching	15:00 Uhr
23.02.2019	Fasching	20:00 Uhr
24.02.2019	Seniorenfasching	17:00 Uhr
02.03.2019	Fasching	20:00 Uhr

Wir freuen uns auf Euren Besuch und wünschen viel Spaß

Euer Richtenberger Carneval Club e. V.

www.richtenberger-carneval-club.de



Weihnachtsfeier in der Gemeinde Papenhagen

Am 1. Dezember lud die Gemeinde Papenhagen ihre Seniorinnen und Senioren zu einem vorweihnachtlichen Kaffeenachmittag ein. Besondere Freude bereitete das Programm der Lütten aus dem Kindergarten Sievertshagen, die alle mit Eifer bei der Sache waren - obwohl manchem Butscher anzumerken war, dass ihm wohl heute der Mittagsschlaf fehlte.

Bei Kaffee und Kuchen, Bier und Wein hatte man sich viel zu erzählen und zu den musikalischen Klängen des Duo's PROTON wurde auch kräftig das Tanzbein geschwungen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen fleißigen Helfern und Kuchenbäckern, die sich in die Gestaltung dieses Nachmittages einbrachten, meinen herzlichen Dank aussprechen.

Ein ganz besonderer Dank geht an die Jagdgenossenschaft Papenhagen, die mit einer Spende zum Gelingen beitrug, ebenso auch an den Hof Ringenberg für die Bereitstellung des Saales.



Landkino e.V.

Die Kulturwerkstatt Velgast und das Landkino zeigen:

Die Sch'tis in Paris



(Frankreich 2018)

Valentin ist aktuell der größte Star der Pariser Architektur- und Kunstszene. Mit seiner Frau Constance verkehrt er in der High Society der französischen Hauptstadt.

Doch in Wahrheit macht Valentin seinen Bewunderern und Freunden schon seit langem etwas vor: Er behauptet, vom iranischen Schah abzustammen, doch tatsächlich kommt er aus dem Arbeitermilieu des ärmlichen Norden Frankreichs - er ist, mit anderen Worten, ein Sch'ti.

Valentins Bruder Gustave lebt mit seiner Frau Louloute und der gemeinsamen Tochter in einem Wohnwagen zwischen dem Haus der Mutter und dem Autoschrottplatz des Vaters. Als Gustave in Geldsorgen gerät, soll Valentin ihm aushelfen und so löst er die ganze Familie unter einem Vorwand nach Paris.

Da ist das Chaos natürlich vorprogrammiert...

Quelle: www.filmstarts.de

18.01.2019 19:30 Uhr

Sportlerheim Velgast

Kartenvorverkauf dienstags in der Bibliothek

Eintritt: 4 Euro

Landkino e.V. Am Gutshaus 2 18442 Niepars

www.landkino-online.de info@landkino-online.de

Gleich vormerken: 15.02.2019 - Gundermann

Das nächstes Mitteilungsblatt
des Amtes Franzburg-Richtenberg
erscheint am 08.02.2019

777 Jahre Velgast - Vortragsreihe 2019

„500 Elefanten ziehen um“ - Ein besonderer Vortrag

Frank Weitzer aus Grimmen im Gemeindezentrum Velgast

Frank Weitzer gibt am **Mittwoch, den 13. Februar 2019 um 18:00 Uhr** Einblicke in seine Arbeit als Ranger auf dem schwarzen Kontinent. Der Grimmener arbeitet seit über 8 Jahren in Malawi als Tierschützer, Fotograf und Wildlife Manager im Naturschutz. Er hat die Einsatz-Teams in den Monaten Juli und August 2016 tagtäglich in ihrer Arbeit begleitet und gewährt in seinen aktuellen Vorträgen anhand vieler Bilder und spektakulärer Filmaufnahmen einen Blick hinter die Kulissen der Elefantenumsetzung in Malawi.

Afrikas Tierbestände und Nationalparks sind in Bedrängnis geraten. Jahrzehntelange Exzesse von Wilderei und Korruption haben die einstmaligen zahlreichen Elefantenherden und Nashornpopulationen stark dezimiert. Ein hohes Bevölkerungswachstum und der Verlust von Wald- und Savannengebieten durch Brandrodung und illegalen Holzeinschlag führen in Zentralafrika verstärkt zu Konflikten zwischen Bewohnern und Wildtieren.

In einer historisch einmaligen Aktion wurden im kleinen Binnenstaat Malawi 500 Elefanten umgesiedelt. Die Umweltschutzorganisation „African Parks“, die derzeit 3 National-Parks in Malawi verwaltet, hatte das Projekt langfristig geplant und die besten Expertenteams, Tierärzte und Park-Ranger verpflichtet, um es umzusetzen. Aus 2 Gebieten im Süden Malawis, wo sich die Elefantenbestände durch umfangreiche Hege- und Schutzmaßnahmen deutlich über die ökologische Tragfähigkeit der Parks erholt hatten, wurden die Tiere in das 500 km entfernte Nkhokota Wildtier-Reservat transportiert. Dort haben sie in dem 2000 Quadratkilometer großen Gebiet ein neues Zuhause gefunden und genießen dort besonderen Schutz.

Sicher erfahren Sie während des Vortrages auch noch dieses und jenes Detail über die Menschen im südlichen Teil Afrikas. Sie sind herzlich eingeladen!

Eintritt: 5,00 Euro

Volkssolidarität Grimmen-Stralsund e.V.

Volkssolidarität Grimmen-Stralsund e. V.

Begegnungsstätte Richtenberg, „Haus Holtfreter“

Lange Straße 92

Veranstaltungsplan vom 14.01.2019 - 07.02.2019

14.01.2019	13:30 Uhr	Rummikub, Kaffeerrunde
15.01.2019	13:30 Uhr	Kaffeetafel, Darts
16./17.01.19	13:30 Uhr	Spiele nach Wahl, Kaffeerrunde
21.01.2019	13:30 Uhr	Rummikub, Kaffeerrunde
22.01.2019	13:30 Uhr	Seniorenport mit Franziska
	14:00 Uhr	Bingo, Kaffeetafel
23./24.01.19	13:30 Uhr	Gesellschaftsspiele, Kaffeerrunde
28.01.2019	13:30 Uhr	Rummikub, Kaffeerrunde
29.01.2019	13:30 Uhr	Wissens- und Spielrunde, Kaffeetafel
30.01.2019	13:30 Uhr	Gesellschaftsspiele, Kaffeerrunde
31.01.2019	13:30 Uhr	Herrentreff, Kaffeetafel
04.02.2019	13:30 Uhr	Rummikub, Kaffeerrunde
05.02.2019	13:30 Uhr	Seniorenport mit Franziska
	14:00 Uhr	Spiele nach Wahl, Kaffeetafel
06./07.02.19	13:30 Uhr	Gesellschaftsspiele, Kaffeerrunde

Jeden Mittwoch um 14:00 Uhr trifft sich die Seniorentanzgruppe. Jeden Donnerstag um 14:30 Uhr ist Wassergymnastik (2 Gruppen) 14-tägig im Wechsel.

Änderungen vorbehalten!

Nutzen Sie unser vielfältiges Angebot, schauen Sie einfach mal vorbei.

Für Familien- und Trauerfeiern bis zu 30 Personen können Sie unseren Gemeinschaftsraum mieten.

Ansprechpartner: Frau Dähn, 038322 586966

Schul- und Kitanachrichten

Kita „Landknirpse“ Buchholz

Weihnachtsfeier der Kita „Landknirpse“

Wie jedes Jahr besuchte der Weihnachtsmann auch die Kinder der Kita „Landknirpse“. Am 15.12.2018 war es dann soweit und er machte sich auf den Weg nach Buchholz, wo schon alle Kinder mit ihren Eltern, Geschwistern und Großeltern gespannt warteten. Doch zunächst mussten die Kinder sich noch etwas gedulden, denn auch sie hatten für alle Gäste ein weihnachtliches Programm einstudiert und präsentierten es stolz ihren Eltern und Großeltern. Sie sangen Lieder, trugen Gedichte vor und führten das Märchen „das Rübchen“ auf. Anschließend überraschten die Erzieher und Eltern alle Gäste, mit einer Aufführung von „Hänsel und Gretel“ und konnten den Kindern mal zeigen, dass auch in Ihnen schauspielerisches Talent schlummerte.



Für ein abwechslungsreiches Kaffeebuffet, bestehend aus Torten, Kuchen, Keksen, Waffeln, Schnittchen und Obst, sorgten die Eltern der Kinder. Vielen Dank nochmal an die Eltern für die reichhaltige leckere Auswahl. Nachdem sich alle gestärkt hatten ließ der Weihnachtsmann nicht mehr lange auf sich warten und betrat mit seinem Weihnachtsengel den Saal. Die Kinder und Eltern bekamen Geschenke überreicht und anschließend ließen wir den Nachmittag mit musikalischer Begleitung des Weihnachtsmannes mit Weihnachtsliedern ausklingen.

Kita „Sonnenschein“ Richtenberg

Theaterfahrt nach Barth



In der Vorweihnachtszeit gehört der Theaterbesuch zu den liebgewonnenen Traditionen unserer Kita „Sonnenschein“. Nach einem ausgiebigen Frühstück trafen sich alle Kinder in der Bahnhofstraße und so ging es am 06.12.2018 im großen Reisebus nach Barth. Dort sahen wir uns das Märchenstück „Schneeweißchen

und Rosenrot“ an. Ganz gebannt vom Geschehen auf der Theaterbühne fieberten wir mit dem verwunschenen Bären und den Mädchen mit. Mit Witz und Poesie haben uns die Darsteller das Märchen der Gebrüder Grimm vorgeführt und uns gezeigt, was man mit Mut und Herz alles erreichen kann. Und so mancher von uns träumte während der Mittagsruhe noch vom Sieg gegen den bösen Zwerg.

Die Kinder der Kita „Sonnenschein“ Richtenberg

DRK Kita „Kastanienhof“ Velgast

„Krippen aller Welt“

Die Vorweihnachtszeit ist die schönste Zeit! Das finden auch die Kinder der Kita „Kastanienhof“ in Velgast.

Am 19. November 2018 sind die Fuchskinder im Alter von 4 bis 6 Jahren mit ihren Erziehern von Velgast nach Barth mit der UBB gefahren. Schon alleine das war ein großes Erlebnis. Aber in Barth angekommen, wurde es noch besser. Nach einer kleinen Stadtrunde und einer Stärkung ging es in das Vineta Museum. Hier wurden wir freundlich begrüßt. Die Augen der Mädchen und Jungen wurden ganz groß als sie die verschiedenen Krippen aus aller Welt gesehen haben! Die 16 Kinder haben keine Vitrine ausgelassen und so sind ihnen die unterschiedlichen Materialien der Krippen und deren Gestaltung sofort aufgefallen. Es waren große, kleine und sogar ein Ausstellungsstück aus Playmobil dabei. Aber auch die Kunstwerke aus Glas, Porzellan, Holz und Stroh sind im Gedächtnis der Jungen und Mädchen geblieben. Es war ein toller und spannender Tag für die Fuchskinder und deren Erzieher.

DRK Kita „Kastanienhof“ Velgast

Bescherung in der Martha-Müller-Grählert-Schule Franzburg



Bevor der Weihnachtsmann in der nächsten Woche in allen Klassen unserer Schule die Kinder besucht, hat er schon einmal die Geschenke für alle Schüler der Grundschule vorbeigebracht. Die Freude war groß, als die tollen Fahrzeuge entdeckt wurden. Einige

Kinder haben sie gleich ausprobiert. Die Dreiräder werden in den VHS-stunden bestimmt sehr gefragt sein. Vielen Dank an alle, die an dieser tollen Überraschung beteiligt waren.

Die Grundschul Kinder der Martha-Müller-Grählert-Schule Franzburg

Grundschule Velgast

Plätzchenbacken der 4. Klasse

Auch in der vierten Klasse wurde am 12.12.2018 emsig gebastelt und gebacken.

Am Nachmittag ging es los. Viele Muttis und Vatis unterstützten die Kinder tatkräftig dabei. Es entstanden zum Beispiel Kugeln für den Weihnachtsbaum, Schachteln für unsere Plätzchen und Sterne aus Transparentpapier.

Plätzchen und Kinderpunsch schmeckten natürlich lecker und jeder konnte sich nach Herzenslust stärken. Viel zu schnell verging der Nachmittag. Alle halfen noch tüchtig beim Aufräumen mit und gingen zufrieden nach Hause.



Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4

Bastelnachmittag der 2. Klasse

Die Schülerinnen und Schüler der zweiten Klasse trafen sich am Mittwoch, d. 28.11.2018 am Nachmittag in der Grundschule Velgast, um gemeinsam mit Muttis oder Omis zu basteln und zu backen. Bald duftete es im ganzen Schulhaus nach frischen Waffeln und Plätzchen.

Frau Fechtner und Frau Böttcher waren gemeinsam mit einigen Kindern fleißige Bäckerinnen.

In der Zwischenzeit wurden im Klassenraum Weihnachtssterne, tanzende Nikoläuse und Windlichter gebastelt. Wer wollte, konnte zwischendurch knobeln und Sterne und Wege zum Nikolausteller suchen. Dazu gab es natürlich frische Waffeln, Plätzchen und Kinderpunsch.

Schnell waren die gemeinsamen zwei Stunden um. Alle halfen beim Aufräumen und freuen sich schon auf den nächsten Klassennachmittag.



Die Kinder der Klasse 2

Eine besinnliche Vorweihnachtszeit

Unter diesem Motto zeigten die Schülerinnen und Schüler der Velgaster Grundschule ihren Gästen am Donnerstag, d. 13.12.2018, ein tolles Weihnachtsprogramm. Seit diesem Jahr gibt es an der Grundschule eine Gruppe „Darstellendes Spiel“, in der die Kinder lernen, sich mit Texten spielerisch auseinander zu setzen und diese dann szenisch darstellen zu können. Das Erlernete konnten die Schüler bei dem Weihnachtsprogramm ihren Eltern, Großeltern und Geschwistern zeigen und bekamen viel Beifall. Zwei Kinder der vierten Klasse moderierten das Programm an diesem Abend. Das Weihnachtsprogramm bestand aus vielen bekannten Liedern, die zum Mitsingen anregen sollten und aus Gedichten und Sketchen. Auch durften die Plattdeutsch- Beiträge nicht fehlen, da sie seit Jahren ein fester Bestandteil des Weihnachtsprogrammes sind. Die Schüler konnten in dieser Mundart mal ihr Können zeigen. Im Anschluss an das Weihnachtsprogramm kamen alle Gäste und die Schüler zu einem gemeinsamen Kaffeetrinken zusammen. Viele Eltern backten im Vorfeld fleißig Kuchen, Plätzchen und Muffins und brachten die Leckereien mit. Die vierte Klasse verkaufte Würstchen, die sehr schnell weg waren.

Ein kleiner Weihnachtsbasar durfte auch nicht fehlen. Die Schülerinnen und Schüler hatten im Werkunterricht und an diversen Klassennachmittagen viele Dinge gebastelt und hergestellt, um sie dann zu verkaufen.

Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Großeltern und Geschwistern eine besinnliche und erholsame Weihnachtszeit mit wenig Stress und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019.



Die Lehrer der Grundschule Velgast

Grund- und Realschule Franzburg

Weihnachtsprogramm

Das Weihnachtsprogramm der Martha-Müller-Grählert-Schule in Zusammenarbeit mit dem Kulturtreff aus Richtenberg

In der zweiten Dezemberwoche führten die Grund- und Regionalschüler ihr Weihnachtsprogramm auf. Unterstützung erhielten sie in diesem Jahr dabei vom Kulturtreff aus Richtenberg.

Am Dienstag waren die Omis und Opas am Nachmittag zu einer gemütlichen Kaffeerunde eingeladen. Die Gäste der Sonnenblumenschule, die Vorschüler und unsere Grundschulkinder sahen sich das bunte Programm am Mittwoch Vormittag an. Neben zahlreichen Weihnachtsliedern, Gedichten und Instrumentalstücken wurde auch das Theaterstück „Die 12 Monate“ aufgeführt. Für alle interessierten Eltern fand die letzte Veranstaltung am Donnerstag Abend statt. Alle Aufführungen waren stark besucht und bereiteten den Zuschauern viel Freude.

Wir bedanken uns bei allen, die diese schöne Tradition an unserer Schule unterstützen, ein Dank auch an die „Bäcker“ für die liebevoll gebackenen Kuchen.

Ein besinnliches Weihnachtsfest wünschen wir allen Kindern und Eltern.



Die Organisatoren der Grundschule

Besuch in Neu-Lassentin

Am Mittwoch, d. 28.11.2018 unternahmen vier Schülerinnen und Schüler der zweiten und vierten Klasse der Grundschule Velgast mit ihrer Lehrerin Frau Sperling einen kleinen Ausflug nach Neu-Lassentin. Gleich nach dem Unterricht ging es los. Der Anlass war der Abschluss der Wildfrüchteaktion in den Klassen. Die vier Schüler waren nämlich die fleißigsten Sammler in ihren Klassen. Als Anerkennung dafür durften sie das ersammelte Geld vom Förster in Empfang nehmen.

Insgesamt sammelten die Kinder der zweiten Klasse 400 kg Eicheln und Kastanien. Die Kinder der vierten Klasse schafften es sogar, 940 kg Wildfrüchte zu sammeln.

Wir wurden mit Plätzchen, Kuchen und selbstgemachtem Apfelsaft empfangen und freuten uns sehr über das Geld für die Klassenkassen. Die Kinder der vierten Klasse wollen nämlich im nächsten Jahr auf Klassenfahrt gehen und die Zweitklässler haben tolle Klassennachmittage geplant und da wird ja jeder Euro gebraucht. Danke für den tollen Empfang sagen wir der Familie Patzer.



Die fleißigen Wildfrüchtesammler aus der zweiten und vierten Klasse

Das Schokoladenprojekt

Am 29.11.2018 gab es an der Grundschule Velgast in allen vier Klassenstufen ein Schokoladenprojekt. Durchgeführt wurde es von vier Fachleuten, die zahlreiche Materialien mitbrachten. Es wurde darüber gesprochen, in welchen Lebensmitteln Kakao enthalten ist. Die Kinder nannten viele Dinge, wie Schokomilch, Schokolade, Kekse und Kuchen. Anschließend wurde die Kakaobohne gezeigt und die Schüler durften einmal probieren. Ein paar Kindern schmeckte es, aber die Mehrheit fand die Bohne viel zu bitter. Dann wurde mit ihnen gemeinsam der Weg der Kakaobohne von der Ernte bis zum Transport nach Europa erarbeitet. An einer Weltkarte wurden erst einmal die Länder gesucht, in der der

Kakaobaum wächst. Die Schüler stellten fest, dass diese Länder sehr weit weg von Deutschland sind. Nach einem Film machte es die Schüler traurig, dass oft Kinder in den verschiedenen Ländern für die Kakaoernte arbeiten müssen. Als es dann an die eigene Schokoladenherstellung ging, waren alle wieder voller Vorfriede. Dafür wurde in Gruppen die Kakaobohne geschält, in einem Mörser zerkleinert und die Kakaobutter wurde klein geschnitten. In einem Topf wurden diese Zutaten mit Milchpulver und Puderzucker geschmolzen. Einen Tag später durften die Schüler ihre selbst hergestellte Schokolade probieren. Fazit von allen: DAS WAR LECKER!



M. Kühn
Lehrerin an der Grundschule Velgast



Fast 30 Jahre Kontakt zu Franzburger DRK - Senioren

Nun hat Hauptkommissar Horst Henk es bald geschafft! Auf Anhieb nennt er die Zahl 23 und meint damit die Anzahl der Monate, die er noch bis zur Rente zu dienen hat. Dann kann er auf ein abwechslungsreiches Polizistenleben in verschiedenen Dienstorten zurückblicken. Hauptstationen darin waren in den 80er und 90er Jahren Steinhagen und Franzburg, zwischenzeitlich 4 Jahre in Grimmen, ab 2005 die Insel Hiddensee und nun seit Anfang 2017 das Polizeirevier in Grimmen.

Besonders gern erinnert er sich u. a. an die 10 Jahre in Franzburg. In dieser Zeit entstanden auch enge Kontakte zum damaligen Sozial- und Behindertenverband, dem heutigen Franzburger DRK - Ortsverein. Eine Verbindung, die über fast 30 Jahre hinweg bis heute nicht abgerissen ist! Zunächst waren es lediglich informierende Gespräche zu den Aufgaben der örtlichen Polizeistation. Im Laufe der Jahre wurden daraus, unabhängig von seinem Dienstort, regelmäßig einmal im Jahr unterhaltsame Nachmittage, zu denen er Kaffee und Kuchen oder Bockwurst und Brötchen mitbrachte und über interessante Begebenheiten aus seiner Arbeit berichtete. Seit 2010 laden Horst Henk und seine Frau Cornelia die Franzburger DRK - Senioren regelmäßig jedes Jahr im Herbst zu einem gemeinsamen Mittagessen ein. Das Essen bereiten die Beiden immer bereits zu Hause in Stoltenhagen zu, bringen es dann nach Franzburg und bewirten dort die Mitglieder der DRK - Gruppe. Natürlich überraschen sie die immer rund 20 Teilnehmer jedes Jahr mit einem anderen Gericht, in diesem Jahr war es am 27. November eine kräftige, wohlschmeckende Kartoffelsuppe, die allen wieder bestens mundete.

Nach dem Essen las und erläuterte Horst Henk dieses Mal interessante Episoden aus dem Buch „Schwarzer Peter“, ein Hiddensee Krimi, den der Autor Tim Herden dem ehemaligen Inselpolizisten Horst Henk (im Buch: Stefan Rieder) gewidmet hat. Zum Schluss versprach er den Franzburger DRK - Senioren, dass er sie auch weiterhin, mindestens aber bis zum Ende seiner Dienstzeit, regelmäßig besuchen wird!



Horst Henk am 27. November in Franzburg. Hier liest er aus dem Buch „Schwarzer Kater“

Bild und Text: H. Lembke

**Tannenbaumverbrennen in Altenhagen
am 26.01.2019
ab 17.00 Uhr auf der Wiese am
Dorfgemeinschaftshaus**

Für das Leibliche Wohl ist mit Bratwurst vom Grill und
Glühwein gesorgt

Der Dorfcub Altenhagen lädt dazu alle recht herzlich ein.
Auch eure Tannenbäume könnt ihr gerne mitbringen damit das Feuer
lange brennt.

TRAB AN

Puh, das war'n Jahreswechsel, oder?
Ich hoffe, Ihr und Eure Lieben seid gut und sicher im neuen Jahr gelandet!
Von mir gibt's jedenfalls alle guten Wünsche dafür! Also in die Hände gespuckt und ran an die neuen Herausforderungen. Und eine kleine nachträgliche Weihnachtsüberraschung will ich auch noch an Euch weitergeben: Auf ihrer Reise von Rostock nach Stralsund macht eine sehr anschauliche Fotoausstellung in Velgast Station. Das Jugendhaus Storchennest, MIGRA Rostock, die Heinrich- Böll- Stiftung und das Regionale Berufliche Bildungszentrum (die Velgaster würden Fachgymnasium sagen) präsentieren **nur** vom 07.01. - 01.02.2019 Arbeiten des spanischen Fotografen Francisco Laguera Conde.
Unter dem Titel „Keine Postkarten von der Breite der Grenze“ hat Conde in seinen Bildern auch die Situation junger afrikanischer Migranten bei ihrer Ankunft in Spanien thematisiert.
Die Ausstellung ist wochentäglich von 09:00 - 16:00 Uhr zu sehen.



Ehe Ihr aber die Ausstellung besucht, solltet Ihr unbedingt an die Anmeldung zu unserer diesjährigen Tschechienreise denken, obwohl die Plätze sicher schon vergeben sein werden, wenn Ihr diesen Beitrag lest. Doch, wer weiß ... Ich weiß auf jeden Fall, dass

ich mich an dieser Stelle noch für eine weitere Weihnachtsüberraschung sehr herzlich bei der Kirchengemeinde Starkow-Velgast für eine Spende zugunsten der Jugendarbeit im Ort bedanke! Damit können wir sicher einen ersten Bumperball (Ihr wisst schon: unser Vorhaben aus dem Vorjahr) besorgen.

Viele Grüße

Bernd Tscheuschner

Jugendsozialarbeit Velgast

**Franzburger Sportverein e. V.
Kreissportbund Vorpommern-Rügen**



Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit möchten wir alle Mitglieder des Franzburger Sportverein e. V. zur Mitgliederversammlung **am Freitag, dem 18.01.2019 um 19:00 Uhr** in das Sportlerheim zu den Hellbergen in Franzburg einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Neubesetzung des Vorstandes
4. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (§ 7 Abs. 8 der aktuellen Satzung).

Wir bitten um rege Teilnahme.

Franzburg, 20.12.2018

**Vorstand
Franzburger SV e. V.**

Vertretungspfarrstelle
Waldstraße 18 a
17509 Hanshagen
Tel. 038352 666199

Kirchengemeinde Vorland
Pfarrhaus Vorland Nr. 21
18513 Splietsdorf

Kirchengemeinde Samtens
Kirchplatz 1
18569 Gingst (Rügen)

Kirchengemeinden Franzburg und Richtenberg
Priesterbrink 7
18461 Franzburg

Kirchliche Nachrichten aus Starkow und Velgast für Januar 2019

Jahreslosung für 2019

„Suche Frieden und jage ihm nach!“ (Psalm 34,15)

Mit der Jahreslosung grüße ich Sie alle herzlich zum neuen Jahr und wünsche

Ihnen Gottes Segen, Gesundheit und Wohlergehen.

Ihr Pastor Jonas Löffler

velgast@pek.de

Gottesdienste

06. Januar 2019, Epiphania

14:00 Uhr erster Gottesdienst im neuen Jahr in der Pfarrscheune Starkow, Pastor Jonas Löffler

20. Januar 2019, 2. Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus Velgast, Pastor Jonas Löffler

Kindertreff mit Diakon Lars Engelbrecht

Am Freitag, dem 18. Januar 2019 15:00 bis 17:00 Uhr im Pfarrhaus Velgast

Regionaler Treff der evangelischen Jugend

Am 5. und 6. Januar 2019 im Pfarrhaus in Abtshagen
Kontakt über Lars Engelbrecht E-Mail: ars.engelbrecht@pek.de
Mobil: 0171 7563254

Das **Pfarrbüro** in Velgast ist in der Regel jeden Dienstag und Donnerstag zwischen 14:00 und 16:00 Uhr besetzt. Schauen Sie bei Anliegen, Fragen oder auch einfach so gerne vorbei. Pfarramtsassistentin Birgitt Helm und Pastor Jonas Löffler freuen sich über Ihr Kommen.

Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Nachrichten aus Franzburg und Richtenberg

Liebe Gemeinde!

Wenn diese Ausgabe vom Mitteilungsblatt des Amtes erscheint, endet mein Dienst in Franzburg & Richtenberg. Meine neue Aufgabe liegt dann im Pfarrsprengel Hansühn & Hohenstein, in Ostholstein, 20 Minuten entfernt von Heiligenhafen, wo meine Frau am 1. Januar in der Klinikseelsorge beginnt.

Ich lasse Franzburg & Richtenberg eigentlich insofern mit einem ganz guten Gefühl hinter mir zurück, als dass ich glaube, da stecken viel Möglichkeiten, guter Willen und Chancen aufeinander zuzugehen und miteinander das weitere Gemeindeleben zu entwickeln. Dazu wünsche ich Ihnen Gottes guten Geist.

Die nächsten Gottesdienste sind:

13. Jan.	09:00 Uhr	Richtenberg Pfarrhaus Prädikant H. Tschirpke
	10:30 Uhr	Franzburg Pfarrhaus Prädikant Harald Tschirpke
20. Jan.	10:00 Uhr	Richtenberg Pfarrhaus Prädikant H. Tschirpke
27. Jan.	14:00 Uhr	Franzburg Pfarrhaus anschl. Kaffee Tschirpke

Gott befohlen!

Ihr Jochen Müller-Busse
Pastor

WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner
JENS PFANN

Telefon: 0171/9 71 57 37



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Fax: 03 99 31/5 79-30 · e-mail: j.pfann@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verlässliche Hilfe in den schwierigsten Stunden

Unmittelbar nach dem Tod eines Verwandten stürzt auf die Hinterbliebenen sehr viel herein. In ihrer Trauer ist die Familie in dieser Situation meist überfordert. Umso wichtiger ist jetzt professionelle Hilfe von außen. Der wichtigste Helfer in den folgenden, schwierigen Tagen ist der Bestattungsunternehmer. Er ist nicht nur für die Beerdigung maßgebend. Darüber hinaus unterstützt er beim Schalten von Traueranzeigen, bei der Koordination mit Pfarrer und Kirche, er berät bei der Gestaltung der Trauerkarten und erledigt auf Wunsch die wichtigsten Behördengänge. Somit koordiniert und regelt er wie selbstverständlich viele Dinge. Zögern Sie nicht lange, im Trauerfall den Bestatter zu Rate ziehen. Je früher er sich kümmert und alle notwendigen Schritte einleitet, desto eher können Familie und Verwandte sich der wichtigen Trauerarbeit, die nun ansteht, voll und ganz widmen. Bestatter sind in ausnahmslos allen Fragen zum Trauerfall kompetente Berater, auf die man sich hundertprozentig verlassen kann.



- Anzeige -

FLY&HELP: „1.000 Schulen für unsere Welt“

In Berlin wurde im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung der „Startschuss“ für das Projekt „1.000 Schulen für unsere Welt“ gegeben. Das Projekt ist eine langfristig angelegte Gemeinschaftsinitiative des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit der Reiner-Meutsch-Stiftung: FLY & HELP.

Kroppach, 08. November 2018 Unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, möchten die kommunalen Spitzenverbände mit ihrer Gemeinschaftsinitiative „1.000 Schulen für unsere Welt“ Menschen durch Bildung eine Zukunft in ihrer Heimat ermöglichen und Perspektiven vor Ort schaffen. Denn durch Bildung wird die Grundlage gelegt, um als Erwachsener den Lebensunterhalt für sich und seine Familie sicher und zuverlässig in der eigenen Heimat erwirtschaften zu können. Die Verbände möchten Kommunen, Städte und Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in Deutschland dafür gewinnen, sich aktiv für das Programm „1.000 Schulen für unsere Welt“ zu engagieren.

Gemeinsam mit Partnern und in Abstimmung mit den Akteuren vor Ort plant und beaufsichtigt „Fly & Help“ den Schulbau. Die Stiftung schließt Verträge mit Partnerorganisationen vor Ort, die nach streng vorgegebenen Richtlinien ausgewählt werden, um den ordnungsgemäßen Bau und Schulbetrieb nach der Erbauung sicherzustellen. Voraussetzung für den Schulbau ist auch, dass „Fly & Help“ die Schulen an die Kommune oder den Träger nach Fertigstellung übergibt, die sich zuvor verpflichten, Lehrkräfte bereitzustellen. Die Grundstücke, auf denen die Schulgebäude entstehen, werden in der Regel von den jeweiligen Gemeinden bzw. sonstigen Trägern zur Verfügung gestellt. Nach Fertigstellung eines Schulbauprojektes sichert Fly & Help mit Unterstützung seiner Partner vor Ort zu, dass die Gebäude für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Stiftungsgründer Reiner Meutsch ist nach der Kick-Off-Veranstaltung vollkommen überwältigt und sagt: „Nie hätte ich für möglich gehalten, was aus der Idee, fünf Schulen während meiner Weltumrundung zu finanzieren, werden könnte. Ich bin so glücklich und dankbar, nun mit dieser Initiative so vielen Kindern zu Bildung verhelfen zu können“.

Kontakt: Reiner-Meutsch-Stiftung: FLY & HELP

Clara Schmidtke Presse/Marketing/Online, Langstraße 10, 57612 Kroppach, Clara.schmidtke@fly-and-help.de, www.fly-and-help.de
Spendenkonto Westerwald Bank eG
 IBAN-Nr.: DE94 5739 1800 0000 0055 50 · BIC-Code: GENODE51WW1



Foto: pixabay

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Auch in der Zeit der Trauer
 sind wir für Sie da.
 Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben
wittich.de/trauer
 Gerne auch telefonisch unter Tel. 039931/579-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf

Bestattungshaus Rehberg

Wir stehen Ihnen als seriöser und zuverlässiger Partner in allen Angelegenheiten und Fragen rund um das Thema Bestattung zur Seite.

**Ribnitz-Damgartener
 Bestattungshaus
 Rehberg**
 Gänsestraße 27
 18311 Ribnitz-Damgarten

Tel.: 03821 - 2571

**Bestattungen
 Rehberg**
 Richard Rehberg
 Lange Str. 13
 18334 Breesen

Tel.: 038320 - 47947

**Bestattungshaus
 Grimmen
 Rehberg GbR**
 Lange Str. 46
 18507 Grimmen

Tel.: 038326 - 2517

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar, auch an Sonn- und Feiertagen.
www.bestattungen-rehberg.de

info@bestattungen-rehberg.de



**Bautischlerei
& Zimmerei**
Richard Rehberg



**Möbeltischlerei &
Leistenproduktion**
Robert Rehberg



- Neubau
- Altbauanierung
- Trockenbau
- Innenausbau und Einrichtung
- Fenster / Türen

- Innentüren
- WC-Anlagen
- eigener Treppenbau
- Hörmann Tor-Systeme
- Carport-Terrassenbau

- Rollläden, Markisen und Insektenschutz
- Treppenrenovierung
- Fertigparkett und Dielung
- Holzbau und Denkmalpflege

- Maurerarbeiten i.R.d HwO
- kompletter Dachstuhlabbund
- Außenfassaden
- Einbauschränke
- Küchen

18334 Lindholz OT Breesen • ☎ 038320-47687 u. 47947 • Fax 66300 • bautischlerei.rehberg@t-online.de



*Schöne Bäder
Moderne Heizungen
elegante Spanndecken*

- Spanndeckensysteme
- Kundendienst für Wartung und Reparatur von Öl- und Gasheizungen
- Holzkessel, Pellettöfen, Wärmepumpen, Solaranlagen

Elmenhorster Straße 15 • 18510 Abtshagen
Tel.: 03 83 27 / 4 04 32 • Fax: 03 83 27 / 4 07 23
www.golke-haustechnik.de

STRATIGABAU

Straßen-, Tief- und Galabau

—MEISTERBETRIEB für—

- Straßen - Wege - Pflasterarbeiten**
- Regentwässerung - Schmutzentwässerung**
- Kläranlagen - Schächte - Außenanlagen - Erdbau**
- Zaunbau - Rohrleitungen - Natursteinarbeiten**

Jens Kerstan · Dorfstraße 10 · 18513 Splietsdorf
Tel.: 038325/65557 · Fax: 038325/65554 · Handy 0171/9457173
e-mail: stratigabau@t-online.de · www.stratigabau.de

Firma Oehlckers

Landschaftspflege und Dienstleistungsbetrieb

- Beseitigung von Rohrverstopfungen mit 24-Stunden-Service
- Wartung und Einbau von Kleinkläranlagen, Abscheideranlagen und Pumpenschächten
- Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser
- Pflege von Parkplatz und Grünanlagen
- Bau von Tank- und Waschplätzen
- Pflasterarbeiten, Erdarbeiten

Hagen Oehlckers

Tel.: (0 38 21) 71 35 38,
E-Mail: info@firma-oehlckers.de,

Ostring 4, 18320 Plummendorf
Fax: 71 35 39, Funk: (01 71)8 02 56 28
Webseite: www.firma-oehlckers.de

Lüften bei jedem Wetter

djd. An grauen, kühlen und regnerischen Tagen ist es verlockend, Fenster und Türen fest verschlossen zu halten und es sich drinnen gemütlich zu machen. Trotz des ungemütlichen Wetter sollten Mieter oder Eigentümer aber auch im Herbst



Foto: djd/Velux

und Winter das regelmäßige Lüften nicht vergessen, da andernfalls die Luftfeuchtigkeit durch Schwitzen, Kochen, Duschen und Wäschetrocknen schnell in die Höhe schießen kann. Wird die feuchte Luft nicht herausgelassen, droht Schimmelbildung in den Räumen. Zudem kann es durch Atmung und Ausdünstungen von Möbeln, Reinigungsmitteln und Zigaretten zu einer zu hohen Konzentration von Kohlendioxid und Schadstoffen im Haus kommen. Dann können Kopfschmerzen und Müdigkeit oder Allergien und Augenreizungen drohen. Wer jedoch die Fenster zu lange öffnet oder vergisst, sie zu schließen, muss mit dem Auskühlen der Wohnung oder Wetterschäden rechnen. Besonders Berufstätige stehen vor dem Problem, dass jederzeit bei Abwesenheit ein Sturm aufziehen und so der Regen durch die geöffneten Fenster nach drinnen gelangen könnte. Bewohner von Dachgeschossen können auf zwei Lösungen des Fensterherstellers Velux zurückgreifen, die ein Lüften ohne unnötige Wärmeverluste oder Sorgen vor Wetterschäden ermöglichen. Mehr Informationen dazu gibt es bei Fachhändlern in der Nähe.

Heizung - Sanitär - Service

Roland Fenske

Inh. Jutta Diekau-Fenske

- Gas- u. Ölheizung
- Sanitärinstallation
- Wartungsarbeiten
- Solartechnik
- Badplanung und Ausstattung
- Holzheizung
- Klima und Lüftung

Bussiner Weg 7b
18469 Velgast

Tel.: 03 83 24 / 8 91 10
Fax: 03 83 24 / 8 91 19



Holzfeuerung mit abgestimmter Wärmeleistung

djd. Hochgedämmte Neubauten und energetisch sanierte Bestandsimmobilien haben einen deutlich geringeren Heizwärmebedarf als ältere, unsanierte Wohngebäude. Bei Niedrigenergie- und „KfW-Effizienzhäusern 55“ kann deshalb meist durch eine Kombination regenerativer Energiequellen ein Großteil der Wärmeversorgung gedeckt werden, manchmal sogar der komplette Bedarf. Dafür bietet sich die Integration einer modernen Holzfeuerstätte an - etwa mit Wassertechnik und reduzierter Wärmeabgabe. Sie kann so abgestimmt werden, dass der Raum nicht zu warm, sondern angenehm temperiert wird. Ansprechpartner in der Region findet man unter www.kachelofenwelt.de, dem Infoportal der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Kachelofenwirtschaft e.V. (AdK). Eine herkömmliche Holzfeuerung gibt den größten Teil ihrer Wärme in den Raum ab. Bei einem wasserführenden Kachelofen, Heizkamin, Kaminofen oder Pelletofen dagegen sorgen Feuer und Wasser im Team für ein optimales Wärmemanagement. Über den integrierten Wasserpumpe tauscher gibt der Ofen einen gewissen Anteil seiner überschüssigen Wärme an das ihn durchströmende Wasser ab, das in einen zentralen Pufferspeicher eingespeist wird. Von diesem Speicher aus werden die Zentralheizung und die Brauchwarmwasserbereitung unterstützt: Der Ofen erzeugt neben der Wärme im Aufstellraum auch warmes Wasser für Küche, Bad und zum Heizen. So kann eine wasserführende Feuerstätte das Herzstück eines intelligent geregelten Hybrid-Heizsystems sein, das regenerative und herkömmliche Energiequellen über den Pufferspeicher vernetzt. Moderne, bedienerfreundliche Regeltechnik stellt sicher, dass erneuerbare Energien Vorrang erhalten und die Wärme bedarfsgerecht verfügbar ist. Damit leistet ein Ofen mit Wassertechnik einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung und Entlastung der Hauptheizung. Richtig dimensioniert kann er in einem hochgedämmten Passivhaus - auch gemeinsam mit einer Solarthermie-Anlage - die alleinige Wärmeversorgung übernehmen.

Die richtige Dimensionierung der Holzfeuerstätte für Niedrigenergie-, Effizienz- und Passivhäuser kann ein Ofenbauer-Meisterbetrieb sicherstellen. Der Fachmann stimmt das System auf den reduzierten Wärmebedarf ab, kümmert sich um das Zusammenspiel mit Lüftungsanlagen und um die Vernetzung mit anderen Wärmeerzeugern. Die Kompetenz des Experten gibt Sicherheit von der Systemauswahl über die Planung, Installation, Einhaltung der Umwelt- und Sicherheitsvorschriften bis zur Wartung.



Foto: djd/AdK/www.kachelofenwelt.de/Gutbrod

Franzburger Dachbau-Betrieb

Dachdecker-, Zimmerer- u. Klempnerarbeiten

Langkeit & Schilling GbR, Dorfstraße 45, 18461 Franzburg

Tel. 038322/567985 o. 0160-1845918 · www.franzburgerdachbau.de

Von der Planung bis zur Fertigstellung:

- **Neueindeckungen • Flach- & Steildachsanierungen**
- **Dachaufstockungen • Dachbaustoffhandel**
- **Finanzierungen aller Art**



Bedachungsunternehmen GmbH

Innungsbetrieb Mecklenburg-Vorp. • Inh. Dachdeckermeister T. Heick
18442 Steinhagen • Mühlenweg 1 • www.heick-gmbh.de
 Tel.: 038327/60628 • 0171/5013381 • Fax: 038327/60173

Wohnungsgesellschaft mbH Richtenberg

... mit uns zu Hause!

IHR PARTNER FÜR:

- Vermietung • Verwaltung
- Bewirtschaftung • Verkauf
- Modernisierung • Instandsetzung
- Sanierung • Wärmepumpen
- Glas- und Ferien-WE

Bahnhofstraße 32, 18461 Richtenberg
 Tel. 03 83 22 5 36-0, Fax 03 83 22 5 36-99
 E-Mail: Info@wbg-richtenberg.de
www.wbg-richtenberg.de

Wohnen in Richtenberg und Umgebung

2 Zimmer Mühlenbergstraße 27, Richtenberg 3. OG, ca. 55 m ²		279,50 € NKM* Verbrauchsausweis: 78,0 kWh/(m ² a), Gas, BJ 1989
3 Zimmer Mühlenbergstraße 28, Richtenberg 1. OG, ca. 69 m ²		314,00 € NKM* Verbrauchsausweis: 78,0 kWh/(m ² a), Gas, BJ 1989
3 Zimmer Platz des Friedens 4, Franzburg 3. OG, ca. 47 m ²		236,00 € NKM* Verbrauchsausweis: 129,9 kWh/(m ² a), Gas, BJ 1964
3 Zimmer Platz des Friedens 10, Franzburg 2. OG, ca. 61 m ²		306,00 € NKM* Verbrauchsausweis: 115,3 kWh/(m ² a), Gas, BJ 1969
2 Zimmer Franzburger Straße 13, Gremersdorf 2. OG, ca. 47 m ²		241,00 € NKM* Verbrauchsausweis: 141,4 kWh/(m ² a), Fernwärme, BJ 1970 * Nettokaltmiete zzgl. NK

Ihr FACHMANN von A-Z

EXTREM GÜNSTIG
ONLINE DRUCKEN

www.LW-flyerdruck.de

Vertrauen Sie nur dem Fachmann
Ihr Altgold ist Geld wert!

Schmuck • Zahngold • Silber
 Glashütter Uhren • Münzen • Rohbernstein

Barankauf

VÖSS
 IHR UHRMACHERMEISTER

Ossenreyerstr. 37 · 18439 Stralsund
 Tel./Fax: (03831) 29 43 72

SENIOREN - UMZÜGE mit

Umzüge EBERT
 europaweit

**Pflegestufe?!
 Betreutes Wohnen?
 WIR HELFEN IHNEN!**

Der Profi für:
Privat-, Dienst- und Seniorenzüge
 Vollservice • Antragstellung • Beräumung

03 99 98/1 02 58

www.umzüge-greifswald.de

FAHRSCHULE GREIF

Anmeldung: Di. u. Do. 17.30 - 18.00 Uhr
Unterricht: Mo. u. Mi. 17.00 - 20.00 Uhr

- Ausbildung für PKW, Motorrad, LKW u. Bus
- Punkteabbau u. Nachschulungen
- Ferienlehrgänge
- Berufskraftfahrer - Aus- und Weiterbildung
- Zertifizierter Bildungsträger nach AZWV

18442 Negast, Hauptstraße 25 b
Telefon: 03 83 27/69 99 59

Treppenlifte für jede Treppenart!

- Beratung kostenlos & individuell bei Ihnen vor Ort.
- Wir sind für Sie ganz in Ihrer Nähe.

Rufen Sie an:
03869 782970

kostenlosen Ratgeber anfordern:

www.treppenlift-kaufen.com

mobil

H. Neumann, Am Wodenweg 29, 19073 Stralendorf

Wohnungsgenossenschaft "Aufbau" eG Stralsund

Wohnen in Stralsund!

3 Zi., 6. OG, ca. 73 m ² Mühlgrabenstraße 7 Verbrauchsausweis: 62 kWh/(m ² • a), Fernwärme, Bj. 1984	292,00 €*
4 Zi., 5. OG, ca. 79 m ² Vogelsangstraße 32 Verbrauchsausweis: 53 kWh/(m ² • a), Fernwärme, Bj. 1983	441,00 €* mit Aufzug
2,5 Zi., 4. OG, ca. 58 m ² Heinrich-Heine-Ring 98 B Verbrauchsausweis: 76 kWh/(m ² • a), Fernwärme, Bj. 1980	289,00 €*
1,5 Zi., 5. OG, ca. 45 m ² Arnold-Zweig-Str. 34 Verbrauchsausweis: 64 kWh/(m ² • a), Fernwärme, Bj. 1969	233,00 €*
2,5 Zi., 2. OG, ca. 59 m ² Rudolf-Virchow-Str. 1 Verbrauchsausweis: 79 kWh/(m ² • a), Fernwärme, Bj. 1960	311,00 €*

*Nettokaltmiete zzgl. NK

WGA STRALSUND
 Heinrich-Heine-Ring 94 • 18435 Stralsund
www.wga-stralsund.de
 ☎ 03831 3755-0

ACHTUNG!

**Sie wollen mit dabei sein?
 Unsere aktuelle Ausgabe 2019 kommt bald!**

Rufen Sie unseren netten und kompetenten Außen- oder Innendienst an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen!

LINUS WITTICH Medien KG
 Röbeler Straße 9
 17209 Sietow
 Tel. 03 99 31/5 79-0
 anzeigen@wittich-sietow.de

BRANCHEdirekt 2019

- Dienstleistung & Service
- Bauen & Wohnen
- Versicherungen & Finanzen
- Gesundheit & Schönheit
- Essen & Trinken
- Fahrzeuge aller Art